

2561/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 03.08.2001  
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 7. Juni 2001, Nr. 2568/J, betreffend Euro - Umstellung bei Steuern, Gebühren und Tarifen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Mit dem vom Nationalrat und vom Bundesrat jeweils einstimmig beschlossenen Euro - Steuerumstellungsgesetz wurden in nahezu allen Abgabengesetzen die Schillingbeträge bzw. Schillingverweise durch Eurobeträge bzw. Euroverweise ersetzt. Davon ausgenommen ist lediglich der Gebührenbereich, bei dem die Euromstellung nur einen Teilbereich einer derzeit gesamthaft diskutierten Gebührenreform darstellt. Als Umrechnungsfaktor wurde und wird selbstverständlich der vom Rat der Europäischen Union am 31. Dezember 1998 fest - gelegte Kurs von 1 Euro 13,7603 Schilling herangezogen. Die Umrechnung mit diesem Kurs und die nachfolgende kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen ergibt jedoch in den meisten Fällen Beträge, die in der Praxis nicht oder nur schwer anwendbar sind.

So müssen beispielsweise Werte, die in der Lohnverrechnung Bedeutung haben, durch zwölf teilbar sein. Außerdem gibt es zahlreiche - zur Zeit in Schilling glatte - Schwellenwerte oder Wertgrenzen, die sich die Anwender (SteuerzahlerInnen) im Hinblick auf ihre häufige Anwendbarkeit merken müssen. Dazu zählen etwa der Betrag, bis zu dem Wirtschaftsgüter sofort als Betriebsausgaben abgeschrieben werden können, oder die Grenze für die so genannte Kleinbetragsrechnung in der Umsatzsteuer. Selbstverständlich wäre es

denkbar gewesen, die Umsatzgrenze für die Verpflichtung zur Buchführung von derzeit 5 Millionen S mit einem Betrag von 363.364,17 Euro festzulegen; eine solche Vorgangsweise hätte jedoch weder der Rechtssicherheit und Praktikabilität gedient, noch wäre sie auf Verständnis bei der Bevölkerung gestoßen. Der Betrag wurde daher mit 400.000 Euro festgesetzt. Diese Anhebung der Buchführungsgrenze bringt wie andere Glättungen nach oben bei Freibeträgen bzw. Schwellenwerten einen Vorteil für die Steuerzahlerinnen. Bei jedem einzelnen umzurechnenden Betrag wurde die Möglichkeit einer mehr oder weniger großzügigen Glättung im Hinblick auf das Anwendungsgebiet einerseits und die budgetären Auswirkungen andererseits untersucht.

Schillingbeträge in Bescheiden welcher Art auch immer, die bis Ende 2001 dem Bescheid - adressaten bekannt gegeben werden, gelten auf Grund des Artikels 14 der so genannten „großen Euro - Verordnung“ (Verordnung des Rates der Europäischen Union vom 3. Mai 1998, [EG] Nr. 974/98) zum Ende des Jahres 2001 automatisch als auf Euro umgerechnet, wobei der umgerechnete Betrag auf Cent genau zu runden ist. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht kein Bedarf, eine von dieser Euro - Einführungsverordnung abweichende Regelung zu schaffen. Dies vor allem auch deswegen nicht, weil beispielsweise Abgaben, die für Zeiträume oder Stichtage ab 1. Jänner 2002 in Euro festgesetzt oder selbst berechnet werden, ohnehin auf volle Centbeträge zu runden sind (§ 204 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Euro - Steuerumstellungsgesetzes). Eine Umrechnung bereits festgesetzter Schillingabgabenbeträge in Euro mit gleichzeitiger Abrundung auf glatte Euro - Beträge wäre daher eine sachlich ungerechte Schlechterstellung jener Abgabepflichtigen, die (erst) im kommenden Jahr Eurobescheide erhalten.

#### Zu 2.:

Ziel der Bundesregierung war es von Anfang an, dass es im Zuge der Währungsumstellung weder im privaten noch im öffentlichen Sektor zu ungerechtfertigten Preis - und Tarifänderungen kommt. Vor diesem Hintergrund hat sich Österreich als einer der wenigen Teilnehmerstaaten dazu entschlossen, die Frage der doppelten Währungs - und Preisangabe gesetzlich zu regeln und während der Phase der Bargeldumstellung verstärkt Preiserhebungen durchzuführen.

Das sogenannte Euro - Währungsangabengesetz (EWAG) bezieht sich sowohl auf private Unternehmen als auch auf den öffentlichen Sektor, soweit dieser privatwirtschaftlich tätig ist. Fahrscheine öffentlicher Verkehrsbetriebe, Rechnungen von Versorgungs - und Entsorgungs - einrichtungen, wie beispielsweise für Strom, Gas, Müll - und Abwasserbeseitigung unter -

liegen also ebenso den Bestimmungen des Gesetzes wie die Eintrittsgelder für öffentliche Freizeit - und Kultureinrichtungen oder die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Parkplätze.

Verstöße gegen das EWAG können - insbesondere im Wiederholungsfall - zu beträchtlichen Verwaltungsstrafen führen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von den Preisbehörden in den Bundesländern überprüft. Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde eine Euro - Preiskommission eingerichtet, um die Preisbehörden bei der Durchführung des Gesetzes beratend zu unterstützen. Es wurde auch vereinbart, dass die Preisbehörden eng mit den Sozialpartnern zusammenarbeiten werden. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung wurde damit beauftragt, die Inflationsentwicklung vor allem während der kritischen Phase der Bargeldumstellung besonders genau zu beobachten und unge - recht fertigte Preiserhöhungen aufzuzeigen.

#### Zu 4.:

Die Bundesregierung hat bereits mehrmals betont, dass die Währungsumstellung auch im Bereich der Hoheitsverwaltung zu keinen Mehrbelastungen für die Bevölkerung führen darf. Dieser Grundsatz wurde bereits in einem Bericht an den Ministerrat vom September 2000 dargelegt und im Ministerrat zur Euro - Umstellung am 18. April 2001 nochmals ausdrücklich bestätigt. Ebenso wird auf diesen Grundsatz auch im Umstellungsplan des öffentlichen Sektors, der im November 2000 vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht worden ist, ausführlich eingegangen. Bei der Erstellung dieses Umstellungsplans waren die Länder und Gemeinden eng eingebunden.

#### Zu 5.:

Auf Grund der Euroumstellung wird es im Abgabenbereich zu keinen Erhöhungen für die SteuerzahlerInnen kommen; darauf wurde bei den einzelnen im Euro - Steuerumstellungs - gesetz vorgenommenen Glättungen besonderes Augenmerk gelegt. Im Vorblatt zur Regierungsvorlage wird der gesamte Abgabenausfall nach der Euro - Umstellung mit 250 bis 300 Mio. S beziffert. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

##### Einkommensteuergesetz:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • Einkommensteuertarif (einschl. Allgemeiner Absetzbetrag) | 100 bis 150 Mio. S |
| • Kinder - und Unterhaltsabsetzbetrag                      | 10 Mio. S          |
| • Alleinverdiener - und Alleinerzieherabsetzbetrag         | 10 Mio. S          |
| • Sonstige Bezüge  | 20 Mio. S          |
| • Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge             | ca. 10 Mio. S      |

- Sonstige Glättungen zugunsten des Abgabepflichtigen ca. 50 Mio. S
  - Übrige Abgabengesetze maximal 50 Mio. S